

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1976

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Bensberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	166
1001	8. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinden Buir, Blatzheim und Manheim betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	167
2120	4. 5. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	166
223	10. 5. 1976	Zehnte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 10. AVOz SchFG –	166
62	27. 4. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten im Bereich der Ausgleichsverwaltung	166
91	11. 5. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	167

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),
soweit es die Stadt Bensberg betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 9. April 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1976 – VerfGH 72/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Bensberg, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1976 S. 166.

2120

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Durchführung
des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem
Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Vom 4. Mai 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung eines Berechtigungsscheines für kostenfreie ambulante oder stationäre medizinische Hilfe an Einreisende aus der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 20. November 1975 (BGBl. II S. 1729) sind die Gemeinden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1976 S. 166.

223

**Zehnte Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs
an öffentlichen Schulen erforderlich sind
– 10. AVOzSchFG –**

Vom 10. Mai 1976

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kultusminister kann im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird.

Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besonderen pädagogischen Bedarf und langfristige Krankheitsvertretungen verwendet werden.“

3. In § 4 Abs. 1 wird

bei Ziffer 1 die Zahl „33“ durch
die Zahl „32,4“ und

bei Ziffer 2 die Zahl „24“ durch
die Zahl „23,5“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 tritt am 31. Juli 1977 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1976 in Kraft.

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister die sich aus dieser Verordnung ergebende Fassung der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1976 S. 166.

62

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten
im Bereich der Ausgleichsverwaltung**

Vom 27. April 1976

Aufgrund der §§ 306, 310 Abs. 3 und 311 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.

Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401), wird verordnet:

§ 1

Für die Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung ist als Außenstelle des Landesausgleichsamtes für alle Regierungsbezirke zuständig der

Regierungspräsident Münster.

§ 2

(1) Bei dem Regierungspräsidenten Münster als Außenstelle des Landesausgleichsamtes werden die Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich nach § 310 des Lastenausgleichsgesetzes eingerichtet. Sie sind zuständig für den Bereich aller kreisfreien Städte und Kreise.

(2) Wahlkörperschaft gem. § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes für die Wahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich ist der Landtag.

(3) Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Anzahl der einzurichtenden Beschwerdeausschüsse.

§ 3

Die Verordnung über die Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 611), geändert durch Verordnung vom 9. November 1971 (GV. NW. S. 359), und die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten im Bereich der Ausgleichsverwaltung vom 9. November 1971 (GV. NW. S. 359) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L.S.)

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1976 S. 166.

91

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes

Vom 11. Mai 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1 – insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags – und des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), sowie des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden das Komma und die Wörter „im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „obersten Straßenbaubehörden“ durch die Wörter „obersten Landesstraßenbaubehörden“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

- GV. NW. 1976 S. 167

1001

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinden Buir, Blatzheim und Manheim betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung Vom 8. Mai 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1976 – VerFGH 65/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinden Buir, Blatzheim und Manheim, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) ist, soweit es die Gemeinden Buir und Manheim betrifft, mit Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar.

Die Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Blatzheim wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

- GV. NW. 1967 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.